

Pfungen
Leben an der Töss



Gemeindeordnung

vom 24. September 2017

Änderungsverlauf

Version	Datum	Text	Instanz
2017	24.09.2017	Neuerlass	Urnenabstimmung
2021	26.09.2021	Teilrevision	Urnenabstimmung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	5
Gemeindeordnung.....	5
Gemeindeart.....	5
Gemeindevorstand.....	5
II. Die Stimmberechtigten	5
1. Politische Rechte	5
Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit.....	5
2. Urnenwahl- und -abstimmungen	5
Verfahren.....	5
Urnenwahl.....	5
Erneuerungswahl.....	6
Ersatzwahlen.....	6
Obligatorische Urnenabstimmung.....	6
Fakultatives Referendum.....	7
3. Gemeindeversammlung	7
Einberufung und Verfahren.....	7
Wahlbefugnisse.....	7
Rechtsetzungsbefugnisse.....	7
Planungsbefugnisse.....	7
Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	7
Finanzbefugnisse.....	8
Mittelfristiger Ausgleich_Toc71634386.....	8
IV. Gemeindebehörden	9
1. Allgemeine Bestimmungen	9
Geschäftsführung.....	9
Grundsätze der Verwaltungsorganisation.....	9
Offenlegung der Interessenbindung.....	9
Beratende Kommissionen und Sachverständige.....	9
Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse.....	9
2. Gemeinderat	10
Zusammensetzung.....	10
Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte.....	10
Wahl- und Anstellungsbefugnisse.....	10
Rechtsetzungsbefugnisse.....	10
Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	11
Finanzbefugnisse.....	11

3. Eigenständige Kommissionen	12
3.1 Schulpflege.....	12
Zusammensetzung.....	12
Aufgaben	12
Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	12
Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne.....	13
Wahl- und Anstellungsbefugnisse	13
Rechtssetzungsbefugnisse	13
Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	13
Finanzbefugnisse.....	14
Mitberatung an den Sitzungen.....	14
Schulleitung.....	14
Schulkonferenz.....	15
V. Weitere Behörden und Aufgabenträger.....	15
1. Unterstellte Kommissionen.....	15
Unterstellte Kommissionen.....	15
2. Rechnungsprüfungskommission.....	15
Zusammensetzung.....	15
Aufgaben	15
Herausgabe von Unterlagen.....	15
Prüfungsfristen	16
3. Finanztechnische Prüfstelle	16
Prüfstelle	16
4. Wahlbüro	16
Zusammensetzung.....	16
Aufgaben	16
5. Friedensrichter	16
Aufgaben und Anstellung.....	16
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
Inkrafttreten.....	16
Aufhebung früherer Erlasse.....	17
Übergangsregelung.....	17
Inkrafttreten der Änderung	17
VII. Publikation.....	18
Anhang – Finanzkompetenzen (tabellarisch).....	19

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2

Gemeindeart ¹ Pfungen bildet eine politische Gemeinde.
² Die Politische Gemeinde nimmt zusätzlich die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 3

Gemeindevorstand In der Gemeinde Pfungen wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 4

Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.
² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.
³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahl- und -abstimmungen

Art. 5

Verfahren ¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.
² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 6

Urnenwahl An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats, wobei die Stimmberechtigten im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Gemeinderats auch die Schulpräsidentin bzw. den Schulpräsidenten wählen,
2. die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 7

Erneuerungswahl

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 8

Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorganen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 9

Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000, für einen bestimmten Zweck,
3. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck,*¹
4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen,
10. Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,*¹
11. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,*¹
12. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.*¹

Art. 10

*Fakultatives
Referendum*

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 11

*Einberufung
und Verfahren*

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12

Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.
2. *²

Art. 13

Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 14

Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 15

*Allgemeine
Verwaltungsbefugnisse*

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,

4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 16

Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat bzw. die Schulpflege dafür zuständig ist,
im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 150'000 sind im beleuchtenden Bericht zu erwähnen,*¹
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
6. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
7. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichtes,
8. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
9. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
10. den Erwerb, die Veräusserung sowie den Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000,
11. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000,
12. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000,
13. Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,*¹
14. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,*¹
15. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.*¹

Art. 17

Mittelfristi-
ger Aus-
gleich

*2

IV. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 18

Geschäfts-
führung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 19

Grundsätze
der Verwal-
tungsorga-
nisation

¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.

² Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.

Art. 20

Offenle-
gung der In-
teressenbin-
dung

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a. ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 21

Beratende
Kommissio-
nen und
Sachver-
ständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 22

Aufgaben-
übertra-
gung an
einzelne
Mitglieder
oder an Aus-
schüsse

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können; sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden.

2. Gemeinderat

Art. 23

*Zusammen-
setzung*

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.*¹

² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

³ Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er insbesondere folgende Kriterien:

- 1) Zusammenhang der Aufgaben,
- 2) Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder,
- 3) sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.

Art. 24

*Aufgaben-
übertra-
gung an Ge-
meindean-
gestellte*

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 25

*Wahl- und
Anstellungs-
befugnisse*

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a. die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,*¹
 - b. die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - c. die Mitglieder des Wahlbüros.*¹
3. ernennt oder stellt an:
 - a. die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,*¹
 - b. das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Art. 26

*Rechtset-
zungsbefug-
nisse*

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 27

Allgemeine
Verwal-
tungsbefug-
nisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung und Führung,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellungen hiezu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,
3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 28

Finanzbe-
fugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000 und neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000, höchstens Fr. 120'000, für einen bestimmten Zweck,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Ausgabenplan,

3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck,

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck,^{*1}
4. die Beschlussfassung über Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
5. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
6. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 1'000'000,
8. der Erwerb, die Veräusserung von Liegenschaften sowie der Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000,
9. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens, im Wert bis Fr. 1'000'000,
10. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

3. Eigenständige Kommissionen

Schulpflege

Art. 29

Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Art. 30

Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 31

Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 32

Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Die Schulpflege reicht ihre Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne dem Gemeinderat ein, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Art. 33

Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Leiterin bzw. den Leiter der Schulverwaltung
2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,^{*1}
3. die Lehrpersonen,
4. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
6. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Art. 34

Rechtssetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 31 GO,
5. über Benützungsvorschriften für Schulanlagen während der Schulzeiten,
6. betreffend die Ordnung an den Schulen,
7. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 35

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich im Rahmen bestehender Aufgaben,

7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme
9. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu.

Art. 36

Finanzbefugnisse

¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000 und neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000, höchstens Fr. 120'000, für einen bestimmten Zweck,
2. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000, für einen bestimmten Zweck.

² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000, für einen bestimmten Zweck, im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 150'000 sind mit einem beleuchtenden Bericht zu erläutern,

Art. 37

Mitberatung an den Sitzungen

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

² Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 38

Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 39

Schulkonferenz

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

V. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Unterstellte Kommissionen

Art. 40

Unterstellte Kommissionen

¹ Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen:

a) ^{*2}

b) ^{*2}

c) ^{*2}

d) ^{*2}

e) Feuerwehrkommission ^{*1}

² Er regelt in einem Erlass für die unterstellten Kommissionen ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

2. Rechnungsprüfungskommission

Art. 41

Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 42

Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlichen Bericht und stellt Antrag.

Art. 43

Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 44

*Prüfungs-
fristen*

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

3. Finanztechnische Prüfstelle

Art. 45

Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

4. Wahlbüro

Art. 46

*Zusammen-
setzung*

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 47

Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

5. Friedensrichter

Art. 48

*Aufgaben
und Anstel-
lung*

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

³ Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 49

Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 01. Januar 2018 in Kraft.

Art. 50

*Aufhebung
früherer Er-
lasse*

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 27. September 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 51

*Übergangs-
regelung*

¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2014/2018 bleiben die im Amt stehenden Behörden bestehen.

² Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2018-2022 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

³ *2

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Pfungen wurde an der Urnenabstimmung vom 24. September 2017 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident
sig. Max Rütimann

Der Gemeindegeschreiber
sig. Stephan Brügel

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 1178 vom 13. Dezember 2017 genehmigt.

Art. 52 *1

*Übergangs-
regelung
zur Ände-
rung vom
26. Septem-
ber 2021*

¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 bleiben die im Amt stehenden Behörden mit ihrer Anzahl Mitglieder bestehen.

² Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2018-2022 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

³ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 bleiben die unterstellten Kommissionen (Sozialkommission, Hochbau- und Planungskommission, Werkkommission, Liegenschaftskommission) bestehen.

Art. 53 *1

*Inkrafttreten
der Ände-
rung der
Teilrevision
vom 26.
September
2021*

Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Änderungen der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Pfungen wurde an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident

sig. Max Rütimann

Die Gemeindeschreiberin

sig. Andrea Jakob

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 1435 vom 8. Dezember 2021 genehmigt.

VII. Publikation^{*1}

Die rechtskräftig beschlossene Änderung der Gemeindeordnung wurde im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde am 1. Oktober 2021 publiziert

Namens der Politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident

sig. Max Rütimann

Die Gemeindeschreiberin

sig. Andrea Jakob

*1 Änderungen durch die Urnenabstimmung vom 26.09.2021

*2 Aufhebung durch die Urnenabstimmung vom 26.09.2021

Anhang – Finanzkompetenzen (tabellarisch)

	Schulpflege	Gemeinderat	Gemeindeversammlung	Urnenabstimmung
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
A Im Budget enthalten				
1 Neue Ausgaben	Art. 36 Abs. 2 Ziff. 3	Art. 28 Abs. 2 Ziff. 3	Art. 16 Ziff. 4	Art. 9 Ziff. 2
1.1 einmalig	bis 250'000*1	bis 500'000*1	bis 2'000'000	über 2'000'000
1.2 wiederkehrend	bis 50'000	bis 100'000*2	bis 200'000	über 200'000
2 Zusatzkredite	Art. 36 Abs. 1 Ziff. 2	Art. 28 Abs. 1 Ziff. 3	Art. 16 Ziff. 5	Art. 9 Ziff. 3
2.1 einmalig	bis 100'000	bis 100'000	bis 2'000'000	über 2'000'000
2.2 wiederkehrend	bis 30'000	bis 30'000	bis 200'000	über 200'000
B Nicht im Budget enthalten				
1 Neue Ausgaben	Art. 36 Abs. 1 Ziff. 1	Art. 28 Abs. 1 Ziff. 1	Art. 16 Ziff. 4	Art. 9 Ziff. 2
1.1 einmalig pro Jahr höchstens	bis 100'000 300'000	bis 100'000 300'000	bis 2'000'000	über 2'000'000
1.2 wiederkehrend pro Jahr höchstens	bis 30'000 120'000	bis 30'000 120'000	über 30'000 -	über 200'000 -
C. Finanzvermögen				
1 Erwerb, Veräusserung, Tausch von Liegenschaften und Grundstücken		Art. 28 Abs. 2 Ziff. 7, 8, 9 bis 1'000'000	Art. 16 Ziff. 10, 11, 12 über 1'000'000	
2 Investitionen in Liegenschaften				
3 Einräumung von Baurechten und Begründung anderer dinglicher Rechte				

Der Verzicht auf eine Einnahme ist wie eine Ausgabe im entsprechenden Ausmass zu behandeln.

*1 Kredite über Fr. 150'000 sind im beleuchtenden Bericht zu erwähnen.

*2 Kredite über Fr. 30'000 sind im beleuchtenden Bericht zu erwähnen.